



## DUAL AVB Cyber Defence 2020

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Gegenstand der Versicherung.....</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>Entschädigungsleistung.....</b>	<b>13</b>
1.1	Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche (Drittschäden) ...	2	4.1	Versicherungssumme, Kosten .....	13
1.2	Versicherungsschutz für Eigenschäden .....	2	4.2	Serienschaden .....	13
1.3	Cyber-Event .....	2	4.3	Selbstbehalt.....	13
<b>2</b>	<b>Umfang der Versicherung .....</b>	<b>4</b>	4.4	Sublimits .....	13
2.1	Allgemeine Regelungen.....	4	<b>5</b>	<b>Zeitliche Geltung der Versicherung....</b>	<b>14</b>
2.2	Drittschäden.....	4	5.1	Beginn .....	14
2.2.1	Abwehrfunktion, Schadenersatz..	4	5.2	Vertragsdauer / Vertragsverlängerung.....	14
2.2.2	Rechtsanwaltswahl .....	5	5.3	Zeitlicher Deckungsumfang.....	14
2.2.3	Verfahrensführung .....	5	5.4	Nachmeldefrist .....	14
2.2.4	Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von Vertragspflichten.	5	<b>6</b>	<b>Ausschlüsse .....</b>	<b>15</b>
2.2.5	Vertragsstrafen .....	5	<b>7</b>	<b>Allgemeine Bedingungen .....</b>	<b>17</b>
2.2.6	Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen .....	6	7.1	Anzeigen und Willenserklärungen ...	17
2.3	Eigenschäden .....	6	7.2	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen	17
2.3.1	Betriebsunterbrechung .....	6	7.3	Vertragliche Obliegenheiten.....	18
2.3.2	Kostenübernahme .....	7	7.4	Zurechnung .....	18
2.3.3	Cyber-Erpressung.....	9	7.5	Sanktionen/Embargos.....	19
2.3.4	Cyber-Diebstahl.....	10	7.6	Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand .....	19
2.3.5	Sachschäden an IT-Hardware...	10	7.7	Vorrangige Versicherung .....	19
2.3.6	Verfahrensschutz.....	10	7.8	Kumul Klausel .....	19
<b>3</b>	<b>Versicherte.....</b>	<b>11</b>	7.9	Ansprechpartner.....	19
3.1	Versicherte Personen .....	11	<b>8</b>	<b>Definitionen.....</b>	<b>20</b>
3.2	Versicherte Gesellschaft.....	11			
3.3	Tochtergesellschaften.....	11			
3.4	Beteiligungserwerb, Gründung von Tochtergesellschaften.....	12			
3.5	Beteiligungsveräußerung.....	12			

# Allgemeine Bedingungen der DUAL Police Cyber Defence 2020

## Hinweis

Dieser Versicherungsvertrag beruht hinsichtlich der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen (Ziffer 1.1) auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made). Dies bedeutet, dass ausschließlich solche Haftpflichtansprüche vom Versicherungsschutz umfasst sind, die während der Versicherungslaufzeit oder einer vereinbarten Nachmeldefrist erstmals in Textform gegen die Versicherten geltend gemacht werden. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

Für Eigenschäden (Ziffer 1.2), Betriebsunterbrechungsschäden (Ziffer 2.3.1) und Cyber-Erpressung (Ziffer 2.3.3) wird Versicherungsschutz geboten, sofern der Eintritt des versicherten Cyber-Events bzw. die Cyber-Erpressung innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages festgestellt wird (Feststellungsprinzip).

Auf die Versicherungssumme werden alle versicherten Leistungen, insbesondere auch die Kosten der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, angerechnet.

*Kursiv* gedruckte Begriffe sind unter Ziffer 8 dieser Bedingungen definiert.

## 1 Gegenstand der Versicherung

### 1.1 Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche (Drittschäden)

Der Versicherer gewährt – soweit zulässig – weltweiten Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen die Versicherten aufgrund eines Cyber-Events ein gesetzlicher Haftpflichtanspruch wegen eines Vermögensschadens durch den jeweilig im Cyber-Event benannten *Dritten* geltend gemacht wird.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld, geldwerte Zeichen oder sonstige in Wertpapiere verbriefte Vermögenswerte.

Als Vermögensschäden gelten ebenfalls immaterielle Schäden (z.B. Persönlichkeitsverletzungen) sowie Schäden infolge des Verlusts, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von Daten.

### 1.2 Versicherungsschutz für Eigenschäden

Der Versicherer gewährt – soweit zulässig – weltweiten Versicherungsschutz für Eigenschäden der versicherten Gesellschaft, die in Folge eines in der Laufzeit dieses Vertrages festgestellten Cyber-Events im Sinne der Ziffer 1.3 dieses Bedingungswerkes entstehen.

Feststellung ist die Kenntnisnahme durch einen *Repräsentanten* einer versicherten Gesellschaft.

### 1.3 Cyber-Event

Ein Cyber-Event im Sinne von Ziffer 1.1 und 1.2 der Bedingungen ist eine:

#### 1.3.1 Datenschutzverletzung

Eine Datenschutzverletzung ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen, die durch einen *Betroffenen* oder einen *externen Dienstleister* geltend gemacht wird.

#### 1.3.2 Datenvertraulichkeitsverletzung

Eine Datenvertraulichkeitsverletzung ist

- die fahrlässige Veröffentlichung von Kundeninformationen durch Versicherte oder einen externen Dienstleister,
- der unberechtigte Zugriff auf oder die unberechtigte Nutzung von *Kundeninformationen*, die im *Computer-System einer versicherten Gesellschaft* gespeichert sind, infolge einer unberechtigten Benutzung dieses Systems,

die durch einen *Kunden* oder einen externen Dienstleister geltend gemacht wird.

### 1.3.3 Netzwerksicherheitsverletzung

Eine Netzwerksicherheitsverletzung ist jedes behauptete oder tatsächliche pflichtwidrige Tun oder Unterlassen von Versicherten, das einen Netzwerkeingriff zur Folge hat.

Ein Netzwerkeingriff ist

- jeder unzulässige Zugriff oder die unzulässige Nutzung des *Computer-Systems einer versicherten Gesellschaft* durch eine hierzu nicht berechtigte Person oder durch eine hierzu berechtigte Person, die ihre Berechtigung in Schädigungsabsicht überschreitet;
- jedes unbefugte Eindringen in das *Computer-System einer versicherten Gesellschaft*, das zu einer Übertragung von *Daten* in dieses System oder in das *Computer-System eines Dritten* durch das *Computer-System* einer versicherten Gesellschaft führt und das Ziel dabei verfolgt, Daten, ohne Berechtigung zu verändern, zu beschädigen, zu zerstören, zu löschen, aufzuzeichnen, zu kopieren oder zu übertragen.

Eine Netzwerksicherheitsverletzung liegt insbesondere vor bei:

- ziel- oder nicht zielgerichteten (Hacker-)Angriffen auf das *Computer-System einer versicherten Gesellschaft*, sofern die Angriffe die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von *Daten* zur Folge haben;
- Eingriffen in das *Computer-System einer versicherten Gesellschaft*, z.B. mit durch Täuschung (Phishing) erhaltenen Zugangsdaten von Mitarbeitern
- Eindringen von Schadprogrammen, wie Viren, Würmern oder Trojanern, die sich im *Computer-System einer versicherten Gesellschaft* ausbreiten;
- Denial-of-Service-Angriffen, durch die der Betrieb des *Computer-System einer versicherten Gesellschaft* unterbrochen wird;
- jeder Weitergabe von Schadprogrammen an oder Denial-of-Service-Angriffen gegen das *Computer-System eines Dritten* ausgehend vom *Computer-System einer versicherten Gesellschaft*.

### 1.3.4 Rechtswidrige Kommunikation (Medienverstoß)

Rechtswidrige Kommunikation ist die Veröffentlichung, Weitergabe oder Verbreitung von digitalen Medieninhalten durch Versicherte, die zu einer Verletzung von Rechten *Dritter* führt. Hierzu zählen insbesondere:

- Verletzung von Markenrechten, Urheberrechten, Plagiaten, widerrechtliche Verwendung oder Diebstahl von Ideen oder Informationen wie bspw. dem missbräuchlichen Verwenden von „deep-linking“ oder „framing“;
- Rufschädigung, Verletzung oder Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des *Dritten* die Veröffentlichung von Informationen aus der Privatsphäre oder die kommerzielle Verwendung des Namens des *Dritten*;
- Verletzung des Wettbewerbsrechts, die aus den beiden vorgenannten Punkten resultiert (unlauterer Wettbewerb oder Wettbewerbsbeschränkung).

Die Verbreitung von unaufgeforderter oder ungebetener Korrespondenz oder Kommunikation (gleichgültig ob physisch oder digital), insbesondere in Form von (Werbe-)E-Mails, (Werbe-) Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung ist keine rechtswidrige Kommunikation.

### 1.3.5 Verletzung von PCI-Datensicherheitsstandards

Eine Verletzung des Payment Card Industry Datensicherheitsstandards (PCI-DSS) ist eine durch den E-Payment Service Provider geltend gemachte Verletzung eines veröffentlichten Payment Card Industry Datensicherheitsstandards. Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch eine für eine solche Verletzung vereinbarte Vertragsstrafe.

E-Payment Service Provider sind die nachfolgend genannten Unternehmen: American Express, Master Card, Visa, Maestro Card. Andere Unternehmen gelten nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Versicherer als E-Payment Service Provider im Sinne dieses Vertrages.

### 1.3.6 Fehlbedienung

Eine Fehlbedienung ist eine fehlerhafte (unsachgemäße) Bedienung des *Computer-Systems einer versicherten Gesellschaft* durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen eines Mitarbeiters einer versicherten Gesellschaft bei dem Betrieb, der Wartung oder Aktualisierung des vom Versicherten genutzten *Computer-Systems*.

## 2 Umfang der Versicherung

### 2.1 Allgemeine Regelungen

Der Umfang der vom Versicherer zu tragenden Kosten gemäß der Ziffern 2.2 und 2.3 ergibt sich aus den jeweiligen Regelungen. Der Aufwendung von Kosten muss der Versicherer vorab zustimmen. Dies gilt nicht für Kosten, die durch die Einschaltung der im Versicherungsschein benannten Servicepartner entstehen. Bei allen anderen Kosten kann der Versicherer die Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern, z.B. weil die Aufwendungen im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache nicht angemessen sind.

Sollte die Zustimmung des Versicherers zur Aufwendung der versicherten Kosten nicht binnen angemessener Zeit eingeholt werden können, z.B. weil Sofortmaßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Cyber-Events ergriffen werden müssen (Ziffer 2.3.2.1 „Soforthilfe im Notfall“), wird der Versicherer angemessene Kosten von bis zu EUR 10.000,00 rückwirkend genehmigen.

Voraussetzung für jede Kostentragung ist, dass die Kosten im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.1 oder 1.2 stehen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 1.2. vorliegt, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Kosten gemäß Ziffer 2.3.2 weiterhin gedeckt, sofern die Versicherungsnehmerin annehmen durfte, dass ein Versicherungsfall gegeben sein könnte. Der Versicherer verzichtet ausdrücklich auf eine Rückforderung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Versicherungsleistungen.

### 2.2 Drittschäden

#### 2.2.1 Abwehrfunktion, Schadenersatz

Der Versicherungsschutz umfasst Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche sowie die Freistellung von berechtigten Haftpflichtansprüchen.

Die Abwehr umfasst die Übernahme angemessener und erforderlicher gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten der Abwehr eines Haftpflichtanspruches (Abwehrkosten). Diese sind insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, die den Versicherten entstehen.

Zahlungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Abwehrkosten sind:

- Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungs- (RVG), dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen;
- Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen mit einem Rechtsanwalt;
- Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Hochschulprofessoren oder sonstige Sachverständige;
- Kosten der Versicherten für in Auftrag gegebene Gutachten;
- Nebenkosten, z.B. Reise-, Zeugen-, Gerichts-, Übersetzungs-, Digitalisierungs- und Schadenermittlungskosten etc.;
- Kosten von forensischen IT-Dienstleistern für die tatsächliche Sachverhaltsaufklärung, Beweisermittlung, -sicherung und -beibringung.

#### 2.2.2 Rechtsanwaltwahl

Die Versicherten haben das Recht zur freien Wahl des Rechtsanwalts. Der Versicherer behält sich für den Fall, dass ein sachlicher Grund gegen die Wahl des Rechtsanwalts vorliegt, ein Widerspruchsrecht vor.

#### 2.2.3 Verfahrensführung

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Beilegung des Anspruchs zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Gesellschaft abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Gesellschaft und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der versicherten Gesellschaft. Der Versicherer wird keinem Vergleich im Namen der versicherten Gesellschaft zustimmen und kein Anerkenntnis im Namen der versicherten Gesellschaft abgeben, sofern die Versicherungssumme zur Befriedigung des daraus entstehenden Schadenersatzanspruches nicht ausreicht.

Sollte ein Versicherter einen Anspruch gemäß Ziffer 1.1 der Bedingungen ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ganz oder teilweise anerkennen, befriedigen oder vergleichen, ist der Versicherer nur in dem Umfang zur Erbringung einer Versicherungsleistung verpflichtet, wie der Schadenersatzanspruch auch ohne die vorherige Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich tatsächlich begründet gewesen wäre.

#### 2.2.4 Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von Vertragspflichten

Sofern direkte Vertragspartner der Versicherungsnehmerin gegen die Versicherungsnehmerin aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Vertragspflichten geltend machen, besteht – teilweise abweichend von Ziffer 6.5 – ebenfalls Versicherungsschutz.

Voraussetzung ist, dass die Verletzung der Vertragspflichten die direkte Folge einer Datenschutz-, Datenvertraulichkeits- oder Netzwerksicherheitsverletzung ist und sich der Schadenersatzanspruch auf unmittelbare Folgeschäden beim Vertragspartner bezieht. Hierzu zählen z.B. vermeidbare Mehraufwendungen oder entgangener Gewinn.

#### 2.2.5 Vertragsstrafen

Sofern direkte Vertragspartner gegen die Versicherungsnehmerin Vertragsstrafen geltend machen, besteht – teilweise abweichend von Ziffer 6.4 – ebenfalls Versicherungsschutz.

Voraussetzung ist, dass die Ursache der geltend gemachten Vertragsstrafe eine Datenschutz-, Datenvertraulichkeits- oder Netzwerksicherheitsverletzung bei der Versicherungsnehmerin ist und folgende Sachverhalte vorliegen:

- Es werden Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin wegen der durch ihn begangenen Verletzung von PCI-Datensicherheitsstandards im Sinne von Ziffer 1.3.5 geltend gemacht. Dies gilt auch bei der Verletzung gleichartiger Vereinbarungen anderer Bezahlssysteme.

- Es werden Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin wegen der durch ihn begangenen Verletzung vertraglicher Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen geltend gemacht.
- Es werden Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin wegen Verzug und/oder Nichterbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen/Lieferungen geltend gemacht.

Die Kosten sind mit einem Sublimit von 10 % der Versicherungssumme des Vertrages, max. EUR 100.000,00 begrenzt.

## 2.2.6 Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Sofern *Dritte* gegen die Versicherungsnehmerin aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen der Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen Schadensersatzansprüche geltend machen, besteht – teilweise abweichend von Ziffer 6.9 – ebenfalls Versicherungsschutz.

Voraussetzung ist, dass die Verletzung die direkte Folge einer Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzung bei der Versicherungsnehmerin ist.

## 2.3 Eigenschäden

Der Versicherungsschutz umfasst im Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.2 der Bedingungen die Übernahme der nachfolgenden Eigenschäden:

### 2.3.1 Betriebsunterbrechung

Der Versicherungsschutz umfasst auch durch eine unvorhergesehene Betriebsunterbrechung unmittelbar entstehende Betriebsunterbrechungsschäden einer versicherten Gesellschaft, sofern die Betriebsunterbrechung ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass das *Computer-System* dieser versicherten Gesellschaft durch ein Cyber-Event im Sinne der Ziffer 1.3 der Bedingungen ganz oder teilweise ausfällt.

Eine Betriebsunterbrechung ist die vollständige oder teilweise Beeinträchtigung des Betriebs, z.B. der Produktion, des Handels oder der Erbringung von Dienstleistungen.

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungsschäden innerhalb der vereinbarten Haftzeit (Ziffer 2.3.1.4) durch eine Betriebsunterbrechung, die die vereinbarte Wartezeit (Ziffer 2.3.1.5) überschreitet.

#### 2.3.1.1 Betriebsunterbrechungsschaden

#### 2.3.1.2 Der Betriebsunterbrechungsschaden besteht aus den *fortlaufenden Kosten* und dem *Betriebsgewinn*, den die betroffene versicherte Gesellschaft innerhalb der Haftzeit infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte.

#### 2.3.1.3 Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum dient der Ermittlung des Betriebsunterbrechungsschadens und entspricht dem Mittelwert aus der Betrachtung der letzten 36 Monate. Sofern die versicherte Gesellschaft vom Endzeitpunkt zurückgerechnet noch nicht 36 Monate besteht, tritt der Zeitraum, in dem sie besteht, an die Stelle der 36 Monate. Der Bewertungszeitraum endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Betriebsunterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit Ablauf der Haftzeit.

#### 2.3.1.4 Haftzeit

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Betriebsunterbrechung für den Versicherten nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, jedoch spätestens mit Beginn des Betriebsunterbrechungsschadens und endet mit der vollkommenen Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit, spätestens aber nach 180 Tagen.

Anerkannte Regeln der Technik sind die Regeln, die im Zeitpunkt der Betriebsunterbrechung nach dem Erkenntnisstand in der IT-Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind, im Kreise der nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten IT-Fachleute durchweg bekannt und aufgrund fortlaufender praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind.

#### 2.3.1.5 Wartezeit

Die im Versicherungsschein genannte Wartezeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer keine Entschädigung für den Betriebsunterbrechungsschaden leistet. Die Wartezeit beginnt mit Eintritt der Betriebsunterbrechung.

Übersteigt die Dauer der Betriebsunterbrechung die vereinbarte Wartezeit, leistet der Versicherer Entschädigung für den Betriebsunterbrechungsschaden ab Beginn der Betriebsunterbrechung.

#### 2.3.1.6 Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens

Bei der Berechnung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes der versicherten Gesellschaft während des Unterbrechungszeitraums günstig oder ungünstig beeinflussen würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Der Betriebsunterbrechungsschaden wird durch eine Gegenüberstellung des Betriebsergebnisses, das ohne den Ausfall des *Computer-Systems* innerhalb des Bewertungszeitraums eingetreten wäre und dem tatsächlichen Betriebsergebnis, ermittelt.

#### 2.3.1.7 Mehrkosten

Im Falle einer versicherten Betriebsunterbrechung erstattet der Versicherer den Versicherten alle angemessenen und notwendigen Mehrkosten, die diese nach Zustimmung des Versicherers für die provisorische Aufrechterhaltung oder zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebes aufwenden. Mehrkosten sind Kosten, die zusätzlich zu den gewöhnlichen Kosten der Fortführung des versicherten Betriebes aufgewandt werden müssen, um eine versicherte Betriebsunterbrechung zu verhindern oder zu verkürzen. Angemessen sind Mehrkosten, wenn sie sich im Verhältnis zu der versicherten Betriebsunterbrechung als erheblich günstiger darstellen.

#### 2.3.1.8 Bereicherungsverbot

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der versicherten Gesellschaft und/oder zu einer Bereicherung innerhalb des Konzerns der Versicherungsnehmerin führen.

Zusätzlicher Betriebsgewinn, den eine (auch andere) versicherte Gesellschaft nicht später als 6 Monate nach der ersten Beeinträchtigung des *Computer-Systems* einer versicherten Gesellschaft erzielt und der im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des *Computer-Systems* einer versicherten Gesellschaft steht, mindert den nach den vorstehenden Kriterien errechneten Betriebsunterbrechungsschaden.

### 2.3.2 Kostenübernahme

Der Versicherer übernimmt die nachfolgend benannten angemessenen und notwendigen Kosten:

#### 2.3.2.1 Soforthilfe im Notfall

Vor der Feststellung eines Cyber-Events gemäß Ziffer 1.3 der Bedingungen übernimmt der Versicherer Kosten, die durch Honorare, Auslagen und Aufwendungen des im Versicherungsschein benannten Servicepartners entstehen, sofern eine konkrete Risikolage für einen Versicherten besteht.

Eine konkrete Risikolage liegt vor, wenn aus Sicht eines Versicherten der tatsächliche oder künftige Eintritt eines Cyber-Events im Sinne der Ziffer 1.3 der Bedingungen aufgrund der objektiven Umstände zu vermuten ist.

Eine erste telefonische Notfall- und Krisenunterstützung erfolgt in Form von:

- Einer Experteneinschätzung zur geschilderten Lage,
- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung,

- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Ursachenermittlung sowie
- einer ersten Bewertung der bisherigen Maßnahmen.

Die Leistungen für die Soforthilfe im Notfall stehen zusätzlich zur Versicherungssumme zur Verfügung und werden nicht auf diese angerechnet. Ein Selbstbehalt im Sinne der Ziffer 4.3 kommt nicht zur Anwendung.

#### 2.3.2.2 **Computer-Forensik / Sachverständiger**

Kosten die durch Honorare, Auslagen und Aufwendungen des im Versicherungsschein benannten Servicepartners entstehen, den die versicherten Gesellschaften in einem gedeckten Versicherungsfall zum Nachweis der Höhe der aus diesem Vertrag zu erbringenden Versicherungsleistung, nach vorheriger Zustimmung des Versicherers, beauftragen können.

#### 2.3.2.3 **Informations- und Benachrichtigungskosten, die**

- durch die Information der *Betroffenen* über die Datenschutzverletzung und der *Kunden* über eine Datenvertraulichkeitsverletzung entstehen;
- bei der Anzeige und Meldung der Datenschutz- und Datenvertraulichkeitsverletzung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- durch die Beauftragung eines externen Call-Centers entstehen, um nach dem Versand der Benachrichtigung an die *Betroffenen* deren Anfragen zu beantworten;
- durch Honorare des in der Police benannten Servicepartners, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflicht und der Erstellung entsprechender Anzeigen und Meldungen, entstehen.

#### 2.3.2.4 **Rechtsanwaltskosten**

Kosten für die rechtliche Prüfung des zugrundeliegenden Cyber-Events einschließlich einer Empfehlung zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise zur Minderung der negativen Folgen des Cyber-Events.

#### 2.3.2.5 **Krisenkommunikation / Public-Relations-Maßnahmen**

Kosten der Abwehr oder Minderung eines (drohenden) Reputationsschadens, die durch Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines Krisenkommunikationsberaters entstehen, den die versicherte Gesellschaft

- in einem unter diesem Versicherungsvertrag gedeckten Versicherungsfall oder
- in dem Fall, dass Versicherten in Medien Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzungen vorgeworfen werden,

beauftragen kann.

Die Auswahl und Beauftragung des Krisenkommunikationsberaters ist vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer kann der Beauftragung aus berechtigten Gründen, wie bspw. Interessenkonflikten oder mangelnder Qualifikation, widersprechen.

#### 2.3.2.6 **Schadenermittlungskosten**

Der Versicherer übernimmt Kosten

- zur Ermittlung der Quelle, der Gründe, der Entwicklungszusammenhänge und des Ausmaßes des Schadens;
- für die Aufbereitung elektronischer Informationen aufgrund gerichtlicher Anforderungen;



- zur Identifikation von betroffenen Dateninhabern;
- zur Feststellung, ob Daten, die sich auf dem *Computer-System* befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können.

2.3.2.7 Kosten der **Datenwiederherstellung**, die für den notwendigen Wiederherstellungsaufwand entstehen und durch einen unvorhergesehenen Netzwerkeingriff erzeugt wurden.

Der Wiederherstellungsaufwand umfasst dabei alle angemessenen und notwendigen Kosten und Aufwendungen, die für die Wiederherstellung und/oder den Ersatz von *Daten* und/oder Programmen bzw. Lizenzen, welche verloren gegangen sind oder beschädigt wurden, erforderlich sind.

2.3.2.8 Kosten für **Kreditüberwachungsdienstleistungen**

Kreditüberwachungsdienstleistungen umfassen dabei alle angemessenen und notwendigen Kosten für die laufende Beobachtung, Beurteilung und Auswertung der Konten, die als unmittelbare Folge einer Datenschutzverletzung gemäß Ziffer 1.3.1 der Bedingungen für einen Zeitraum von 12 Monaten nach erfolgter Datenschutzverletzung erbracht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Datenschutzverletzungen gemäß Ziffer 1.3.1 der Bedingungen, die die Sozialversicherungsnummer, die Führerscheinnummer oder andere Ausweis-/Kennnummern zum Gegenstand haben und die (in Kombination mit anderen Informationen) zur Eröffnung eines neuen Bankkontos oder eines neuen Versicherungskontos verwendet werden können, sowie für Kreditüberwachungsdienstleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2.3.2.9 Kosten für **Kulanzgutscheine** („Goodwill-Coupons“)

Kosten für die Erstellung und Verteilung von Goodwill-Coupons (Preisnachlässe, Gutscheine, Rabatte o.ä.) inkl. der Frankierung, nicht jedoch die gewährten Vorteile selbst.

2.3.2.10 **Schadenminderungskosten**

Kosten, die zur Verkürzung des Zeitraums einer Betriebsunterbrechung, zur Abwehr eines Netzwerkeingriffs oder zur Minderung eines sonstigen versicherten Schadens führen, falls diese Aufwendungen geringer sind als der versicherte Schaden. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob die Aufwendungen geringer als der versicherte Schaden sind, ist Rücksprache mit dem Versicherer zu halten.

2.3.2.11 **Beseitigungs-, Überprüfungs- und Beratungskosten**

Kosten zur Beseitigung des für das Cyber-Event ursächlichen Sachverhaltes sowie zur Überprüfung des Ist-Standes der IT-Sicherheit und zur Erarbeitung präventiver Sicherheitsverbesserungen.

2.3.2.12 Kosten für **Systemverbesserungen**

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die von einer versicherten Gesellschaft nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers nach einer Netzwerksicherheitsverletzung aufgewendeten Kosten zur Schließung der für die Netzwerksicherheitsverletzung ursächlichen Sicherheitslücke im *Computer-System* der versicherten Gesellschaft, wenn und soweit die veranlasste Maßnahme geeignet ist, eine zukünftige Netzwerksicherheitsverletzung zu verhindern.

Die Kosten sind mit einem Sublimit von 10 % der Versicherungssumme des Vertrages, max. EUR 100.000,00 begrenzt.

2.3.3 **Cyber-Erpressung**

Der Versicherungsschutz umfasst Kosten, die durch eine Cyber-Erpressung entstehen.

Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmerin rechtswidrig mit einer oder durch eine

- Datenschutzverletzung gemäß Ziffer 1.3.1,

- Datenvertraulichkeitsverletzung gemäß Ziffer 1.3.2 oder
- Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer 1.3.3

gedroht wird und/oder für die Nicht-Verwirklichung der Drohung ein Lösegeld verlangt wird. Als Lösegeld ist dabei jede Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen anzusehen, die der Erpresser von der versicherten Gesellschaft verlangt.

Der Versicherer erstattet die angemessenen und notwendigen Kosten (insbesondere Löse-/Erpressungsgelder), die der versicherten Gesellschaft aufgrund der Drohung unmittelbar entstehen.

Abweichend von Ziffer 2.1 besteht Versicherungsschutz für Löse-/Erpressungsgelder nur dann, wenn der Versicherer der Aufwendung dieser Kosten vorab zugestimmt hat.

Die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen wird nicht erstattet.

#### 2.3.4 Cyber-Diebstahl

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für folgende Vermögensschäden, die einer versicherten Gesellschaft unmittelbar in Folge eines Cyber-Events nach den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.3 durch einen *Dritten* entstehen:

- Verluste von Vermögenswerten in Form von Geldern oder Wertpapieren aus rechtsgrundlosen und irrtümlichen Überweisungen / Zahlungen;
- Verluste von Waren durch unautorisierte und irrtümliche Auslieferung;
- erhöhte Nutzungsentgelte durch widerrechtlich genutzte Anwendungen, z.B. durch Hacking einer Voice-Over-IP Telefonanlage.

Die Kosten sind mit einem Sublimit von 10 % der Versicherungssumme des Vertrages, max. EUR 100.000,00 begrenzt.

#### 2.3.5 Sachschäden an IT-Hardware

Der Versicherer bietet versicherten Gesellschaften Versicherungsschutz für den unmittelbar infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung im Sinne von Ziffer 1.3.3 entstehenden Sachschaden an dem *Computer-System* einer versicherten Gesellschaft. Der Versicherer erstattet den versicherten Gesellschaften die Reparaturkosten oder den Neuwert der beschädigten IT-Hardware abzüglich des Wertes des Altmaterials, wenn er seine Zustimmung für die geplante Reparatur / Neuanschaffung erteilt hat.

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um IT-Hardware gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Die Kosten sind mit einem Sublimit von EUR 25.000,00 begrenzt.

#### 2.3.6 Verfahrensschutz

##### 2.3.6.1 Strafrechtsschutz

Wird wegen eines Cyber-Events ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen einen Versicherten eingeleitet, trägt der Versicherer die Kosten zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten. Dies gilt auch für sonstige Verfahren und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, die mit den vorgenannten Verfahren im Zusammenhang stehen. Hierunter werden sämtliche Verfahren gefasst, die in Verbindung mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung eines Strafverfahrens stehen oder sich als Konsequenz aus einem Strafverfahren ergeben können.

Werden in einem behördlichen Verfahren ausschließlich Vorsatzvorwürfe oder Vorsatz- und Fahrlässigkeitsvorwürfe parallel erhoben, besteht vorläufig Versicherungsschutz bis zur rechtskräftigen Feststellung des Vorsatzes.

Der Abschluss von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren durch einen Strafbefehl oder durch eine Einstellung führt auch bei rechtskräftiger oder unanfechtbarer Feststellung einer Vorsatztat nicht zur Rückerstattungspflicht der für diese Verfahren angefallenen Kosten.

Versichert ist auch die Vertretung versicherter Gesellschaften gegenüber Strafgerichten, Behörden, vergleichbaren Stellen und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die berechtigt sind, wegen Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften zu ermitteln, auch ohne dass bestimmte Betriebsangehörige versicherte Personen beschuldigt sein müssen (Firmenstellungnahme).

#### 2.3.6.2 Bußgelder, Geldstrafen und Entschädigung mit Strafcharakter

Sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht, übernimmt der Versicherer Kosten, die aufgrund von Bußgeldern wegen einer Ordnungswidrigkeit, Geldstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter ( z.B. punitive oder exemplary damages) entstehen.

Die Kosten gemäß Ziffer 2.3.6 sind mit einem Sublimit von 10 % der Versicherungssumme des Vertrages, max. EUR 100.000,00 begrenzt.

Die Leistungspflicht des Versicherers in Bezug auf die unter Ziffer 2.3 benannten Kosten ist auf die jeweils dort oder im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird. Sofern kein Sublimit vereinbart ist, gilt die im Versicherungsschein festgelegte Deckungssumme.

### 3 Versicherte

Versicherte sind die versicherten Personen und / oder die versicherten Gesellschaften.

#### 3.1 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die zum Zeitpunkt der Schadensverursachung durch die versicherten Gesellschaften aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer einschließlich aller Aushilfen, Volontäre, Auszubildenden, Praktikanten, Heimarbeiter, Werkstudenten und Zeitarbeitskräfte.

Versicherte Personen sind darüber hinaus freie Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit für eine versicherte Gesellschaft, sofern sie in den Betrieb einer versicherten Gesellschaft eingegliedert sind.

#### 3.2 Versicherte Gesellschaft

Versicherte Gesellschaft ist die Versicherungsnehmerin gemäß Versicherungsschein und deren Tochtergesellschaften im Sinne von Ziffer 3.3 und die gegebenenfalls im Versicherungsschein als mitversichert aufgeführten weiteren Gesellschaften.

#### 3.3 Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften sind Unternehmen,

- bei denen eine versicherte Gesellschaft direkt oder indirekt die Mehrheit der Kapitalanteile hält oder
- soweit sie bei einer versicherten Gesellschaft die Funktion der Komplementär-GmbH oder der Komplementär-AG wahrnehmen oder
- bei denen einer versicherten Gesellschaft die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, durch
  - die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
  - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, Aufsichtsrats oder sonstiger Leitungsorgane zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder

- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund von Satzungsbestimmungen dieses Unternehmens auszuüben.

Als in diesem Sinn beherrschte Unternehmen und damit als Tochtergesellschaften gelten auch Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG) oder KGaA bzw. vergleichbare ausländische Gesellschaften, in denen eine versicherte Gesellschaft die Funktion der Komplementärin wahrnimmt.

### **3.4 Beteiligungserwerb, Gründung von Tochtergesellschaften**

Bei Erweiterung des Kreises versicherter Personen durch Gründung oder Erwerb von Tochtergesellschaften besteht Versicherungsschutz für Cyber-Events ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Gründung oder des Erwerbs.

Auch ein noch in der Gründungsphase befindliches Unternehmen, bei dem die Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 3.3 aufgeführten Kriterien ausüben kann, gilt bereits als Tochtergesellschaft. Die Gründungsphase beginnt mit der rechtsgültigen Abfassung des Gesellschaftsvertrages in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Erhöht sich die konsolidierte Bilanzsumme oder der konsolidierte Umsatz mit Gründung oder Erwerb einer Tochtergesellschaften um mehr als 20% gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr, so besteht für diese Gesellschaft ein befristeter Versicherungsschutz von zwei Monaten ab Gründung oder Erwerb. Eine unbefristete Deckung unter diesem Vertrag kann gewährt werden, wenn die Versicherungsnehmerin dem Versicherer die Gründung oder den Erwerb gemäß Ziffer 7.2 dieses Vertrages (Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen) anzeigt und zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer eine Einigung über eine Prämien- oder Bedingungsanpassung erzielt wird.

Bei Gründung und Erwerb von Tochtergesellschaften, die

- Finanzdienstleistungsunternehmen sind oder
- ihren Sitz in Nordamerika haben oder
- Gesellschaften sind, deren Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden, oder
- nicht dem Betriebscharakter der Versicherungsnehmerin entsprechen oder
- mehr als 30% ihres Umsatzes mit Internethandel erwirtschaften,

besteht für diese Tochtergesellschaften kein Versicherungsschutz. Ein Angebot zum Einschluss der Gesellschaften kann beim Versicherer angefordert werden.

Finanzdienstleistungsunternehmen sind Banken, (Rück-)Versicherungen, Vermögensverwalter, Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften, sonstige Institute gemäß § 1 Absatz 1 b Kreditwesengesetz (KWG), sonstige Unternehmen gemäß § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie vergleichbare ausländische Unternehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle aufgrund von Cyber-Events, Betriebsunterbrechung und / oder Cyber-Erpressung, welche bei Erwerb der neu hinzukommenden Gesellschaft bekannt waren.

### **3.5 Beteiligungsveräußerung**

Verliert eine Gesellschaft ihre Eigenschaft als Tochtergesellschaft gemäß Ziffer 3.3 bzw. wird eine mitversicherte Gesellschaft vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz für diese ehemalige Tochtergesellschaft bzw. mitversicherte Gesellschaft und deren bisher versicherten Personen ab dem Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit des Verlusts der Eigenschaft als Tochtergesellschaft gemäß Ziffer 3.3 bzw. als mitversicherte Gesellschaft.

## **4 Entschädigungsleistung**

### **4.1 Versicherungssumme, Kosten**

Die Leistungspflicht des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

Sämtliche versicherte Leistungen werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Auf die Versicherungssumme angerechnet werden daher insbesondere folgende Leistungen:

- Kosten der Freistellung gemäß Ziffer 1.1,
- Abwehrkosten gemäß Ziffer 1.1,
- Kosten durch Eigenschäden gemäß Ziffer 1.2,
- erstattete Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Ziffer 2.3.1,
- Kosten durch die Cyber-Erpressung gemäß Ziffer 2.3.3,
- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Vermögensschadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten.

Für Kosten, die bei dem Versicherer selbst entstehen, auf Weisung des Versicherers veranlasste Schadenminderungskosten sowie für Zinsen, die die Versicherte infolge einer vom Versicherer veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers diesem schuldet, erfolgt keine Anrechnung.

Bei Erschöpfung der Versicherungssumme besteht keine weitere Leistungspflicht des Versicherers.

### **4.2 Serienschaden**

Treten während der Dauer der Laufzeit des Versicherungsvertrages oder einer etwaigen Nachmeldefrist mehrere Versicherungsfälle

- aufgrund desselben Cyber-Events oder
- aufgrund gleichartiger Cyber-Events, die in einem ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder
- aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen oder Produkten mit gleichen Fehlern oder Mängeln

ein, gelten diese unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eintritt.

### **4.3 Selbstbehalt**

In jedem Versicherungsfall trägt die Versicherungsnehmerin jeweils den im Versicherungsschein aufgeführten Betrag als Selbstbehalt. Der Selbstbehalt findet auf sämtliche Versicherungsleistungen Anwendung. Die Versicherungssumme steht im Anschluss an vereinbarte Selbstbehalte zur Verfügung.

### **4.4 Sublimits**

Bei Deckungsbestandteilen, für die ein Sublimit vorgesehen ist, besteht der Versicherungsschutz unter Anrechnung auf die Versicherungssumme pro Versicherungsfall und pro Versicherungsperiode in dem jeweils ausgewiesenen Umfang.

## 5 Zeitliche Geltung der Versicherung

### 5.1 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt, und besteht für die Dauer der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsperiode. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert und dann unverzüglich bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

### 5.2 Vertragsdauer / Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsperiode abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich gekündigt wird.

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht zur schadenfallbedingten Kündigung gemäß § 111 VVG.

Abweichend hiervon verlängert sich der Versicherungsschutz nach Ziffer 2.3.3 (Übernahme von Erpressungs- oder Lösegeld durch den Versicherer) nur dann jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Versicherungsnehmerin nach Aufforderung des Versicherers vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres eine Verlängerungserklärung zu diesem Versicherungsschutz abgibt.

### 5.3 Zeitlicher Deckungsumfang

Versichert sind Haftpflichtansprüche gemäß der Ziffer 1.1 der Bedingungen aufgrund eines nach Vertragsbeginn eingetretenen Cyber-Events, welches während der Dauer der Versicherung erstmals in Textform geltend gemacht wird. Der erstmaligen Inanspruchnahme steht die Einreichung einer Streitverkündung gegen eine Versicherte gleich.

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle aufgrund eines vor Vertragsbeginn eingetretenen Cyber-Events, sofern die Versicherte von diesem vor Abschluss des Versicherungsvertrags keine Kenntnis hatte.

Versichert sind Eigenschäden gemäß der Ziffer 1.2 der Bedingungen, die während der Vertragslaufzeit festgestellt und dem Versicherer angezeigt werden, sofern die versicherte Gesellschaft von dem zugrunde liegenden Cyber-Event vor Abschluss des Versicherungsvertrags keine Kenntnis hatte.

Versichert ist die Cyber-Erpressung, die während der Vertragslaufzeit festgestellt wird.

### 5.4 Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht auch für

- Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 1.1, die nach Vertragsbeendigung innerhalb von 60 Monaten geltend gemacht werden,
- Eigenschäden gemäß Ziffer 1.2, die nach Vertragsbeendigung innerhalb von 6 Monaten festgestellt werden,

sofern das zugrunde liegende Cyber-Event vor Beendigung des Versicherungsvertrages eingetreten ist und die Beendigung nicht wegen Prämienzahlungsverzug durch den Versicherer erfolgte und der Versicherungsvertrag mindestens eine volle Versicherungsperiode bestanden hat.

Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode zur Verfügung.

## **6 Ausschlüsse**

### **6.1 Personen- und Sachschäden**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Personen- und / oder Sachschäden. Nicht als Sache im Sinne dieses Vertrages gelten *Daten* und Software.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit in einem Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.1 infolge

- einer Datenschutzverletzung im Sinne der Ziffer 1.3.1 der Bedingungen oder
- einer Datenvertraulichkeitsverletzung im Sinne der Ziffer 1.3.2 der Bedingungen oder
- einer rechtswidrigen Kommunikation im Sinne der Ziffer 1.3.4 der Bedingungen

ein Anspruch wegen eines Personenschadens geltend gemacht wird.

Ziffer 2.3.5 bleibt von diesem Ausschluss unberührt.

### **6.2 Bekannte Umstände**

Kein Versicherungsschutz besteht für Tatsachen oder Umstände, die den Versicherten vor dem Beginn des Versicherungsvertrags bekannt waren.

Für diesen Ausschluss gilt Ziffer 7.4 (Zurechnung) entsprechend.

### **6.3 Vorsätzliche Pflichtverletzung / Strafbares Verhalten**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Schadensverursachung, einer Schadensverursachung durch Unterlassung oder durch wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift, Bedingung oder Anweisung des Auftraggebers oder mit der wissentlichen Herbeiführung eines Cyber-Events oder einer sonstigen wissentlichen Pflichtverletzung durch Versicherte.

Soweit das Vorliegen einer vorsätzlichen Schadensverursachung, wissentlichen Pflichtverletzung oder Unterlassung streitig ist, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für Abwehrkosten. Wird die vorsätzliche Schadensverursachung, wissentliche Pflichtverletzung oder Unterlassung durch eigenes Eingeständnis, Vergleich, eine bestandskräftige behördliche oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt, so wird der Versicherer rückwirkend von seiner Leistungspflicht befreit. Für einen Versicherten bereits übernommene Abwehrkosten sind von diesem dem Versicherer zurückzuerstatten.

Für diesen Ausschluss gilt Ziffer 7.4 (Zurechnung) entsprechend.

### **6.4 Vertragliche Haftung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit vertraglich übernommenen Verpflichtungen sowie Anerkenntnissen, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen.

### **6.5 Vertragserfüllung**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Ansprüche *Dritter*, soweit nicht ausdrücklich mitversichert

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;

- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

## 6.6 Infrastruktur / Internet

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von jeder Art der Unterbrechung oder Störung der öffentlichen oder privaten Infrastruktur. Zur öffentlichen und privaten Infrastruktur gehören:

- Strom-, Öl-, Gas- und Wasserversorgung.
- Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telekommunikations-, Internet-, Kabel-, Satelliten oder Funkverbindungen, oder andere Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Störung von Serviceleistungen, die ein Telekommunikations- / Internetanbieter (Service-Provider) erbringt.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern die Ursache der Unterbrechung / Störung im Kontrollbereich der Versicherten liegt.

## 6.7 Krieg

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, staatlich veranlasste oder politisch motivierte Angriffe, welche sich auf *Computer-Systeme* auswirken sowie Schäden durch Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, Aufruhr, innere Unruhen, andere feindselige Handlungen, Generalstreik, illegalen Streik. Zur Erfüllung des Kriegsbegriffs im Sinne dieses Vertrages bedarf es der Anwendung physischer Gewalt. Sofern es den Unterbegriff „Krieg“ selbst betrifft, so bedarf es zur Erfüllung des Kriegsbegriffs keiner Kriegserklärung im völkerrechtlichen Sinne.

## 6.8 Terror

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Terrorakte (dies sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen).

## 6.9 Patente / Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung von

- Plagiaten oder Patenten, Marken, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum. Dieser Ausschluss gilt nicht für Versicherungsschutz unter Ziffer 1.3.4 (Rechtswidrige Kommunikation) dieses Bedingungswerks;
- Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (teilweise abweichend von Ziffer 2.2.6), sofern sie nicht unter Ziffer 1.3.1 (Datenschutzverletzung) und / oder 1.3.2 (Datenvertraulichkeitsverletzung) fallen.

## 6.10 Versicherte Gesellschaft gegen Versicherte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit Ansprüchen, die von einer versicherten Gesellschaft, in deren Auftrag oder auf deren Veranlassung gegen einen Versicherten geltend gemacht werden.



## **6.11 Kernenergie**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität entweder aus nuklearen Brennstoffen, von nuklearen Abfällen oder aus der Nutzung nuklearer Verbrennung, oder radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderswie gefährlichen Eigenschaften jedes explosiven nuklearen Bauteils oder dessen nuklearer Komponenten.

## **6.12 Umweltschäden**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund oder infolge von Umweltschäden. Umweltschäden sind Schäden an der Umwelt, die durch

- Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck,
- Elektromagnetische, radioaktive oder andere Strahlungen oder Wellen,
- Gase, Dämpfe, Wärme

verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser – auch Grundwasser – innerhalb oder außerhalb umschlossener Räume ausbreiten.

## **6.13 Finanzmarkttransaktionen**

Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen kein Versicherungsschutz für Ansprüche / Schäden aufgrund oder infolge von jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs (Tun oder Unterlassen) von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.

# **7 Allgemeine Bedingungen**

## **7.1 Anzeigen und Willenserklärungen**

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (§ 126 b BGB) abzugeben.

## **7.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen**

Abweichend von den Bestimmungen des VVG gelten allein die bei der Versicherungsnehmerin selbst während der Vertragslaufzeit eintretenden, nachfolgend genannten Gefahrerhöhungen als anzeigepflichtig:

- Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin gemäß der in Ziffer 3.3 der Bedingungen definierten Voraussetzungen;
- Verschmelzung, Fusion oder Liquidation der Versicherungsnehmerin;
- Erwerb oder Gründung eines US-Tochterunternehmens oder eines Unternehmens, dessen Wertpapiere an einer US-Börse gehandelt werden, oder eines Finanzdienstleistungsunternehmens, sofern dieses nicht überwiegend Finanzdienstleistungen für versicherte Unternehmen erbringt;
- Änderung der Geschäftstätigkeit der Versicherungsnehmerin;
- Aufnahme des Internethandels.

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, jede der vorgenannten Gefahrerhöhungen innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt dem Versicherer anzuzeigen. Mit Ausnahme der Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin ist der Versicherer berechtigt, gegebenenfalls eine angemessene Bedingungsanpassung und / oder eine Prämienneufestsetzung zu verlangen. Ist auf Grund der Gefahrerhöhung eine Zuschlagsprämie zu entrichten, muss diese rückwirkend von dem Zeitpunkt an gezahlt werden, zu dem die Gefahrerhöhung eingetreten ist. Wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten

ab Eintritt des anzeigepflichtigen Umstandes keine Einigung über Bedingungen und / oder Prämie erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit dem anzeigepflichtigen Umstand und / oder der gefahrerhöhenden Tatsache oder Maßnahme rückwirkend.

### **7.3 Vertragliche Obliegenheiten**

#### **7.3.1** Obliegenheiten im Hinblick auf das *Computer-System* der versicherten Gesellschaft

Die versicherten Gesellschaften haben angemessene technische Schutzmaßnahmen und Verfahren zu verwenden, um Cyber-Events oder eine Cyber-Erpressung zu verhindern.

Für diese Zwecke ist bei der Ausgestaltung des *Computer-Systems* einer versicherten Gesellschaft und der zugehörigen IT-Prozesse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit grundsätzlich auf gängige Standards abzustellen, um die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der *Daten* sicherzustellen.

Die versicherten Gesellschaften haben sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu ergreifen, um Betriebsunterbrechungsschäden gering zu halten.

#### **7.3.2** Obliegenheit im Hinblick auf den Baustein „Cyber-Erpressung“

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Bestehen des Versicherungsschutzes unter Ziffer 2.3.3 geheim zu halten. Sie hat die über das Bestehen des Versicherungsschutzes informierten Personen zur Verschwiegenheit anzuhalten.

Der Versicherer behält sich ein sofortiges Kündigungsrecht vor, wenn die Existenz des Versicherungsabschlusses mit dem Versicherungsnehmer *Dritten* bekannt geworden ist.

#### **7.3.3** Schadenanzeige

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer und dem im Versicherungsschein aufgeführten Servicepartner unverzüglich jeden Versicherungsfall anzuzeigen.

#### **7.3.4** Pflicht zur Abwehr und Minderung des Schadens

Die Versicherten müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten. Sie haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens erforderlich sind, müssen auf Verlangen mitgeteilt und Belege, soweit zumutbar, zur Verfügung gestellt werden.

#### **7.3.5** Rechtsfolgen

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die Versicherte ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die Versicherte nach, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

### **7.4 Zurechnung**

Den versicherten Personen werden das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen anderer versicherter Personen nicht zugerechnet.

Der Versicherungsnehmerin werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen ihrer *Repräsentanten* zugerechnet.

Den sonstigen versicherten Gesellschaften werden ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der *Repräsentanten* der Versicherungsnehmerin und der eigenen *Repräsentanten* zugerechnet.

## **7.5 Sanktionen/Embargos**

Der Versicherungsschutz unter diesem Versicherungsvertrag erstreckt sich nicht auf Risiken, soweit diese selbst oder deren Versicherung anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und/oder der EU/EEA und/oder sonstige anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt. Dies gilt klarstellend nicht, sofern hierdurch EU-Recht (z.B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 o.a.) verletzt würde.

## **7.6 Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand**

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des VVG. Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gelten ausschließlich ein deutscher Gerichtsstand und die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart.

## **7.7 Vorrangige Versicherung**

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden unter einem anderen Versicherungsvertrag als diesem versichert, so geht der vorliegende Vertrag als der speziellere Vertrag vor. Wenn für einen nach diesem Vertrag gemäß Ziffer 2.2.4 der Bedingungen versicherten Schaden auch Versicherungsschutz im Rahmen eines anderen Vertrages besteht, gilt: Die Deckung des anderen Vertrages geht vor.

Ist der geltend gemachte Anspruch auch unter einem anderen, zeitlich früher abgeschlossenen Cyber-Versicherungsvertrag versichert, steht die Versicherungssumme dieses Vertrages erst im Anschluss an die Versicherungssumme des anderen Cyber-Versicherungsvertrages zur Verfügung. Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer dieses Vertrages unter Eintritt in die Rechte der versicherten Gesellschaft bzw. der versicherten Person vor.

## **7.8 Kumulklausel**

Ist der Versicherungsfall unter mehreren Versicherungsverträgen des Versicherers dieses Vertrages gedeckt, so ist die maximale Leistung auf die in einer dieser Versicherungen vereinbarte höchste Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

## **7.9 Ansprechpartner**

### **7.9.1 Versicherungsmakler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für die Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen.

### **7.9.2 Bevollmächtigter Assekurateur**

Die DUAL Deutschland GmbH, Schanzenstraße 36 / Gebäude 197, 51063 Köln ist im Auftrag und mit Vollmacht des Versicherers für die gesamte Verwaltung des Vertrages einschließlich des Prämieninkassos sowie für die Schadenbearbeitung zuständig. Sämtliche den Vertrag betreffende Korrespondenz wird über die DUAL Deutschland GmbH geführt.

### **7.9.3 Servicepartner**

Der Name sowie die Kontaktdaten des Servicepartners sind im Versicherungsschein aufgeführt.

## 8 Definitionen

**Betriebsgewinn** ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Produkte oder der gehandelten Waren oder aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden (z.B. durch Kapital-, Spekulations- oder Immobiliengeschäfte), es sei denn, es handelt sich um Gewinne aus Leistungen für *Dritte* (z.B. Fuhrparkverleih oder EDV-Leistungen).

**Betroffene(r)** ist jede natürliche oder juristische Person, deren *Daten* für eine versicherte Gesellschaft rechtmäßig durch einen Versicherten oder rechtmäßig im Auftrag eines Versicherten gesammelt, gespeichert oder verarbeitet wurden, soweit die natürliche oder juristische Person und deren *Daten* unter den Schutzbereich von Datenschutzgesetzen fallen.

**Computer-System** bedeutet Computer, Input, Output, Datenverarbeitung, Speicherung (einschließlich offline Media Bibliotheken), Intranets und Kommunikationseinrichtungen einschließlich solcher Kommunikations- und Systemnetzwerke oder Extranets, die direkt oder indirekt mit einer Kommunikationseinrichtung verbunden sind.

Als *Computer-System* im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Informationstechnologien zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse, wie eingebettete Systems („embedded systems“), SCADA-Systeme (Supervisory control and data acquisition systems“)

**Computer-System einer versicherten Gesellschaft** ist ein *Computer-System*, das eine versicherte Gesellschaft selbst betreibt oder das von einem *Dritten* betrieben wird und welches der versicherten Gesellschaft zu dem Zweck zugänglich gemacht wurde, die *Daten* der versicherten Gesellschaft zu speichern und zu verarbeiten.

**Daten** sind maschinenlesbare und maschinenverarbeitbare Informationen, die auf Datenträgern (z.B. Festplatten, CDR, Disketten, ZIP, Magnetbändern, usw.) verkörpert sind. Datenträger sind Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen.

**Deep-Links** ist ein elektronischer Querverweis auf das Internetangebot eines *Dritten*; dieser Verweis unterscheidet sich von einem normalen Verweis (Link) dadurch, dass er nicht auf die Homepage, sondern unmittelbar auf ein tiefer liegendes Angebot zugreift und dabei Werbung sowie andere Informationen auf den Seiten, über die normalerweise der Zugang erfolgt, ausgeblendet werden.

**Dritte** sind natürliche oder juristische Personen, die nicht Versicherte sind.

**Externer Dienstleister** ist ein *Dritter*,

- der auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages mit einer versicherten Gesellschaft *Daten* von *Betroffenen* oder Kundeninformationen speichert und/oder verarbeitet und
- der die Speicherung und/oder Verarbeitung der Daten *Betroffener* oder Kundeninformationen in einer exklusiven Cloud oder einem System vornimmt, welches ausschließlich zum Zweck der Speicherung und/oder Verarbeitung der *Daten Betroffener* oder Kundeninformationen für die versicherte Gesellschaft entworfen, entwickelt oder eingerichtet wurde und
- für den die versicherte Gesellschaft gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

**Fortlaufende Kosten** sind Kosten der versicherten Gesellschaften, die zur Fortführung ihres Betriebes rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet sind. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungstermin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich sind, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb der versicherten Gesellschaft zu erhalten.

**Framing** ist die mit einem (Quer-)Verweis verbundene Internetseite eines *Dritten* die in einem Rahmen des Verweisenden erscheint, wobei leicht der Eindruck entstehen kann, es handele sich nicht um das Angebot des *Dritten*, sondern um das des Verweisenden. Dass Internetnutzer insoweit nicht der Gefahr einer Täuschung unterliegen können, wird man nicht sagen können.

**Kunden** sind *Dritte*, für die eine versicherte Gesellschaft auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung in Textform Dienstleistungen oder Warenlieferungen erbringt.

**Kundeninformationen** sind

- vertrauliche Informationen eines *Kunden*, die sich im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Versicherten in dessen Obhut, Verwahrung, Kontrolle befinden und
- Informationen, die von einem *Kunden* einer *Versicherten* zur Verfügung gestellt wurden und hinsichtlich derer die Versicherte schriftlich die vertrauliche Behandlung zugesichert hat.

**Repräsentanten** der versicherten Gesellschaften sind deren:

- Mitglieder des Vorstands, Board of Directors, Geschäftsführer und alle Mitglieder sonstiger vergleichbarer geschäftsführender satzungsgemäßer Organe nach dem für die Gesellschaft jeweils gültigen Recht,
- Leiter der Rechtsabteilung,
- Leiter der Risikomanagementabteilung,
- Leiter der IT-Abteilung,
- Leiter der Personalabteilung,
- Datenschutzbeauftragter,
- Leiter der Compliance-Abteilung,

sowie ein mit diesen Personen vergleichbarer Funktionsträger bei versicherten Gesellschaften.